

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SKF Lubrication Systems Germany GmbH

zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht von und mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch eine im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragene Person abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Bestellers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot

Eigentums- und Urheberrechte an Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen verbleiben bei uns. Diese Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß hiergegen verpflichtet zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

III. Vertrag

1. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes zustande. Vertragsinhalt sind entsprechend nachfolgender Aufzählung: Das Angebot, diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, ein schriftlicher Vertrag, die schriftliche Auftragsbestätigung und/oder der schriftliche Auftrag.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch eine im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragene Person bestätigt sind.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Zahlungen an uns sind frei Zahlstelle zu leisten.
2. Erteilung der Rechnung erfolgt zugleich mit dem Versand oder der Absendung der Bereitstellungsanzeige. Die Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto fällig.
3. Montage- und Reparaturrechnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto fällig.
4. Zahlung mittels Zahlungsanweisung, Scheck, Wechsel oder Eigenakzept sind nur mit unserer Zustimmung und dann auch nur erfüllungshalber möglich. Durch Diskontierung entstandene Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. Nach Überschreitung der Zahlungsfrist werden, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf, Verzugszinsen von 12 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugszinsen bleibt vorbehalten.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Ist der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate ganz oder länger als sieben Tage im Rückstand, so ist die jeweilige Restforderung, unbeschadet unserer Rechte aus VII., zur sofortigen Zahlung fällig.
8. Bei verbindlichen und unverbindlichen Lieferfristen von über vier Monaten sind wir berechtigt, Lohn- und Materialpreiserhöhungen zusätzlich zum vereinbarten Preis zu fordern.

V. Lieferung und Verzug

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung unsererseits setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder der Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unserer Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derzeitiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die

Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen. Im Übrigen gilt Abschnitt IX.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Befinden wir uns im Verzug und gewährt der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX.2. dieser Bedingungen.

VI. Gefahrtragung, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen unser Eigentum.
3. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen; eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherheit nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstandene Neusache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware: sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne unserer Bedingungen.
4. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer verkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherheit nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, die Forderungen aus Lieferung und Leistung zu Finanzierungszwecken abzutreten.
5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß vorstehender Ziffer 4. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
6. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Hiervon bleibt unsere Einziehungsbefugnis unberührt. Wir werden aber die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
7. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen gilt für die gesamte Geschäftsverbindung und die sich daraus zu unseren Gunsten ergebende Saldo-Forderung.
8. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Konkurrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferung oder deren Ersatzwert zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
9. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unzulässig.
10. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen, hat der Käufer uns sofort durch eingeschriebenen Brief und per Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können. Der Käufer trägt weiter alle Kosten, die zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen.

SKF Lubrication Systems Germany GmbH

Hauptverwaltung, Standort Walldorf
Heinrich-Hertz-Straße 2-8
69190 Walldorf
Tel. +49 (0)6227 33-0
Fax +49 (0)6227 33-259

Standort Berlin
Motzener Straße 35/37
12277 Berlin
Tel. +49 (0)30 72002-0
Fax +49 (0)30 72002-111

Standort Hockenheim
2. Industriestraße 4
68766 Hockenheim
Tel. +49 (0)6205 27-0
Fax +49 (0)6205 27-101

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SKF Lubrication Systems Germany GmbH

- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, soweit nicht die §§ 395 ff. BGB Anwendung finden, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch eine im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragene Person erklärt wird.
- Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

VIII. Haftung für Mängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX. – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Die Verjährung bestimmt sich nach X.
- Zur Vornahme alle uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Beachtung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit sie nicht von uns zu verantworten sind.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- Bei Fremderzeugnissen ist der Besteller verpflichtet, vor unserer Inanspruchnahme die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Lieferer der Fremderzeugnisse ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. Zu diesem Zweck werden wir dem Besteller auf Verlangen die eigenen Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse abtreten und die von dem Besteller gewünschten Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit diese zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlich sind. Wenn und soweit der Besteller hiernach nicht befriedigt wird, bestehen die vorbezeichneten Rechte des Bestellers.

Rechtsmängel:

- Führt die Benutzung des Gegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies wirtschaftlich zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- Die in Abschnitt VIII. 7. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt IX.2. für den Fall der Schutzpflicht- oder Urheberverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutzpflicht- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 7. ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung oder von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder durch die Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und IX.2. entsprechend.

- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an den privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Montage

Für alle Montagen gelten unsere besonderen Montagebedingungen.

XIII. Abtretungsverbot

Eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag oder ähnliche Verfügungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung, die von einer im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragenen Person abzugeben ist, unwirksam.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 69190 Walldorf.

Für alle Streitigkeiten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit die Gerichte in Heidelberg ausschließlich zuständig. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

XV. Verbindlichkeit bei Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und der Vertrag verbindlich. Anstelle unwirksamer Bedingungen tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

Lieferantenerklärungen nach VO EG 1207/2001

Die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferantenerklärung gilt zurzeit und kann sich bis zur Lieferung ändern. Eine rechtskräftige Lieferantenerklärung wird auf unseren Rechnungen erstellt.

Wir, die Firma SKF Lubrication Systems Germany GmbH, erklären, dass die in dieser Rechnung aufgeführten Waren in der Gemeinschaft hergestellt worden sind und den Ursprungsregeln für den präferenzbegünstigten Warenverkehr der EWR sowie den folgenden Staaten entsprechen: Schweiz, Island, Norwegen, Ceuta und Melilla, Färöer, Zypern, Israel, Malta, Marokko, Tunesien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien, AKP, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Polen, Ungarn, Rumänien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Bulgarien.

Nichtursprungswaren sind positionsbezogen als „Keine Präferenzberechtigung“ gekennzeichnet.

Wir verpflichten uns, den Zollbehörden Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

Hinweis: Ursprungsland der Waren ist Bundesrepublik Deutschland, falls positionsbezogen nichts anderes angegeben ist.

SKF Lubrication Systems Germany GmbH

Hauptverwaltung, Standort Walldorf
Heinrich-Hertz-Straße 2-8
69190 Walldorf
Tel. +49 (0)6227 33-0
Fax +49 (0)6227 33-259

Standort Berlin
Motzener Straße 35/37
12277 Berlin
Tel. +49 (0)30 72002-0
Fax +49 (0)30 72002-111

Standort Hockenheim
2. Industriestraße 4
68766 Hockenheim
Tel. +49 (0)6205 27-0
Fax +49 (0)6205 27-101